

Stadtverwaltung Landau in der Pfalz
Abteilung Brand- und Katastrophenschutz
Haardtstraße 4
76825 Landau in der Pfalz

29.10.13

Tel. (06341) 13-1550
Fax. (06341) 13-1509

Anschlussbedingungen

der Freiwilligen Feuerwehr Landau in der Pfalz
für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen regeln Errichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Aufschaltung an die Empfangszentrale der Freiwilligen Feuerwehr Landau. Sie gelten für Neuanlagen und für die Erweiterung bestehender Anlagen im Ausrückbereich der Freiwilligen Feuerwehr Landau.

1.2. Brandmeldeanlagen (BMA)

Brandmeldeanlagen (BMA) sind Gefahrmeldeanlagen (GMA), die Personen zum direkten Hilferuf bei Brandgefahren dienen und/oder die Brände bzw. die Auslösung von automatischen Löschanlagen zu einem frühen Zeitpunkt erkennen und melden.

Die Freiwillige Feuerwehr Landau setzt daher im Interesse des Betreibers der BMA bei Eingang eines Feueralarms von einer BMA sofort alle erforderlichen Einheiten zur Brandbekämpfung in Marsch.

1.3. Anforderungen

Brandmeldeanlagen müssen den derzeit gültigen Bestimmungen und Anforderungen entsprechen. Dies sind insbesondere:

- Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen des Verbandes der Schadensversicherer (VdS)
- VDE 0800 Bestimmungen für Fernmeldeanlagen
- DIN 57833 Gefahrmeldeanlagen
- VDE 0833 Teil 1 Gefahrmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Allgemeine Festlegungen
- Teil 2 1 Gefahrmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Brandmeldeanlagen
- DIN 14661 Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14675 Brandmeldeanlagen -Aufbau-
- DIN 4066 Beschilderung

-VdS Richtlinien für mechanische Sicherungen
(Anforderungen an Feuerwehrschlüsselkästen)

1.4. Bestandteile einer BMA

Brandmeldeanlagen mit Anschluss an das öffentliche Brandmeldenetz setzen sich grundsätzlich aus folgenden Geräten zusammen:

- Übertragungseinrichtung (ÜE) = Hauptmelder (HFM)
- Brandmeldezentrale (BMZ)
- Feuerwehrbedienfeld (FBZ)
- Brandmeldern bzw. Löschanlagen mit Fernmeldeleitungsnetz
- Laufkarten für Brandmelder (Mit feuerwehrtechnischen Bediensteten der Stadt Landau abzustimmen)
- Drucker zum Ausdruck der Alarmmeldung (Alarmschreiber) und/oder Lageplan bzw. Anzeigetableau/s (nur bei Bedarf)
- Beschilderung für den Weg zum BMZ-Raum, zur ständig besetzten Stelle mit eingewiesenen Personal oder Feuerwehrschlüsselkasten (FSK) Blitzleuchte gelb (nur bei Bedarf)

1.5. Antragstellung und Anschluss

Brandmeldeanlagen werden auf die Feuermelde- und Empfangszentrale (FEZ) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Landau in der Pfalz nur dann (ÜAG) angeschlossen, wenn sie den unter Nr. 1.3 genannten Bedingungen entsprechen. Weiterhin muss für die Brandmeldeanlage ein Wartungsvertrag für die Prüfung durch einen Sachkundigen, entspr. der "Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen" vom 29.April 1991, nachgewiesen werden. Der Antrag ist rechtzeitig schriftlich an Abteilung Brand- und Katastrophenschutz, Haardtstraße 4 76825 Landau in der Pfalz zu richten.

Die Stadt Landau in der Pfalz als Träger der Feuerwehr hat der Firma Telenorma Telefonbau und Normalzeit, Lehner und Co., Postfach 10 21 60, 60021 Frankfurt am Main das ausschließliche Recht eingeräumt, eine Übertragungsanlage (ÜAG) gem. VDE 0833 zum Anschluss von Objekten mit/ohne Brandmeldeanlagen (Nebenmelderanlagen)

mittels Übertragungseinrichtungen (Hauptmelderschaltung) bei der Feuerwehr einzubauen und zu unterhalten.

Die Firma Telenorma ist ausschließlich zuständig für die Aufschaltung an die ÜAG. Die Firma Telenorma ist auch verpflichtet nichtöffentliche Brandmeldeanlagen, die von anderen anerkannten (VdS) Fachfirmen für Sicherungstechnik erstellt sind, an die ÜAG anzuschließen, wenn die unter Nr. 1.3 genannten Bedingungen entsprechen und die Abteilung Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Landau in der Pfalz dem Anschluss zustimmt.

Auf Verlangen der Abteilung Brand und Katastrophenschutz der Stadt Landau in der Pfalz ist der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit, der Bedienbarkeit und Technik, sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der Brandmeldeanlagen, erforderlich sind.

2. Brandmeldezentrale (BMZ) und Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Brandmeldezentralen dürfen nur im Erdgeschoss (EG) und dort im Anrückweg der Feuerwehr angeordnet sein. Der Zugang bzw. die Wegführung zur Brandmeldezentrale ist durch entsprechende Hinweisschilder und gelbe Blitzleuchte (gelbe Blitzleuchte nur bei Bedarf) für den Alarmfall zu kennzeichnen.

Brandmeldezentralen werden nur dann an das öffentliche Brandmeldenetz angeschlossen, wenn ein Bedienfeld nach DIN 14661 angeschlossen ist. In das FBF ist auf Kosten des Antragstellers ein Schließzylinder einzubauen. Der Schließzylinder ist einer feuerwehrspezifischen Schließung zugehörig. Der Schließzylinder geht in das Eigentum der Stadt Landau in der Pfalz über und ist nur über eine schriftliche Bestellung beim Abteilung Brand und Katastrophenschutz zu beziehen.

Den Wartungsfirmen wird in Abstimmung mit der Abteilung Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Landau in der Pfalz der Zugang zu den FBF gewährt.

3. Melder (Einbau, Beschriftung, sonstige Kennzeichnung)

Automatische Melder sind gut sichtbar mit Schleifen- und Meldernummer (z.B. 4/1; 4/2) zu beschriften. Die optische Anzeige der Melder muss von der Raumzugangsseite ersichtlich sein; bei nicht begehbarer Räumen von den Revisionsöffnungen. Die Standorte der Melder in Zwischenböden, Zwischendecken bzw. Kanälen sind durch die Anbringung von ca. 50 mm Durchmesser großen roten Punkten zu kennzeichnen. Notwendige Bodenplattenheber sind gut sichtbar gekennzeichnet in der BMZ oder im Zugang zum Schutzbereich zu deponieren.

Alle Melder müssen auf einem Lagetableau verzeichnet sein (bei Bedarf). Der Standort des Betrachters und der Weg zum Melder muss klar zu erkennen sein.

Manuelle Melder sind in einer Höhe von 1,4 m (+/- 0,20 m) zu installieren. Die Kennzeichnung der Melder (z.B. 4/1; 4/2) ist hinter der Glasscheibe anzubringen.

Sind an der BMZ nur automatische Melder oder nur eine automatische Löschanlage angeschlossen, so ist unmittelbar neben der BMZ ein Prüfmelder zu installieren.

4. Führungsmittel (Schleifenpläne, Laufkarten, Lageplantapleau, Drucker)

Zum Auffinden der Schutzbereiche sind nach vorheriger Absprache mit der Feuerwehr unmittelbar an der BMZ Laufkarten (max. DIN A 4) zu hinterlegen. Die Laufkarten müssen ausreichend vor Spritzwasser geschützt sein. Ein an die BMA gekoppelter Drucker, der den Alarmbereich des Einzelmelders und den Lageplan mit Wegführung zum gesamten Einsatzbereich schriftlich und graphisch in ausreichender Größe ausdrückt, erfüllt ebenfalls die genannten Bedingungen.

Mind. pro Meldergruppe ist eine zweiseitiger Laufkarte zu erstellen. Die Laufkarte muss beinhalten:

Vorderseite:

- Meldergruppennummer

- Geschoss
- Art und Anzahl der Melder
- Einbauort (z.B.. Zwischendecke)
- Grundrissplan mit Standort der BMZ und Einsatzweg der Feuerwehr zum Meldebereich

Rückseite:

- Meldergruppe
- Geschoss
- Grundrissplan des durch die Meldergruppe überwachten Bereiches

Über den Schutzbereich der BMA und über anschließende Bereiche, die für die Brandbekämpfung von Bedeutung sind, müssen Feuerwehreinsatzpläne gem. DIN 14 095 vorhanden sein.

5. Feuerwehrschlüsselkasten (FSK)

Der Standort des Feuerwehrschlüsselkastens ist mit der Abteilung Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

Im Alarmfall ist zu allen Brandmeldeanlagen bzw. zu den mit selbstdämmenden Löschanlagen geschützten Räumen der gewaltlose Zutritt der Feuerwehr jederzeit sicherzustellen (DIN 14675, VDE 0833). Ist dies nicht möglich, muss ein Feuerwehrschlüsselkasten installiert werden.

Der für den FSK notwendige Schließzylinder (feuerwehr-spezifische Schließung) wird vom Antragsteller schriftlich beider Abteilung Brand- und Katastrophenschutz bestellt. Der Schließzylinder wird von der Abteilung Brand- und Katastrophenschutz geliefert und eingebaut, vom Besteller bezahlt und geht aus Gründen der Sicherheit bei einem eventuell notwendigen Umbau in Eigentum der Stadtverwaltung über.

Im FSK befindet sich eine weiterer Halbzylinder (variabel evtl. mit Generalschlüssel identisch). Dort können weitere 3 Schlüssel mit einem speziellen Ring befestigt und somit deponiert werden.

Die Alarmsicherung des FSK (Sabotagealarm) ist zu einer ständig besetzten Stelle durchzuschalten.

Bei einer Nichtfunktion der Außentür des FSK wird das Feuerwehrschnellverschluss bis zur Wiederherstellung der

Funktionsfähigkeit ausgebaut und bei der Abteilung Brand- und Katastrophenschutz verwahrt. Die Objektschlüssel müssen mit dem schriftlichen Hinweis über die Unzugänglichkeit des Objektes an den Betreiber zur Aufbewahrung zurückgegeben werden.

Die notwendigen Wartungen des FSK müssen im Beisein der Abteilung Brand- und Katastrophenschutz oder der Feuerwehr ausgeführt werden. Die Terminabsprache ist vom Nutzer der Anlage oder der Wartungsfirma sicherzustellen.

6. Störmeldungen

Störmeldungen müssen nach DIN/VDE 57833/0833 an eine ständig besetzte Stelle übertragen werden.

Es bestehen keine Bedenken, wenn die ständig besetzte Stelle eine den Anforderungen des VdS entsprechende Empfangszentrale hat. Die ständig besetzte Stelle muss sicherstellen, dass über alle eingehenden Störmeldung sofort die beauftragte Wartungsfirma/ der Nutzer der BMA verständigt wird.

7. Abnahme der Brandmeldeanlage

Vor der Abnahme und Aufschaltung der BMA auf die Übertragungsanlage für Gefahrmeldungen ist durch die Errichterfirma die Funktionsfähigkeit der Brandmeldeanlage nachzuweisen.

Die fachliche Prüfung ist durch den TÜV bzw. eine andere dazu berechtigte Institution oder Firma vorzunehmen und mit einem Prüfbericht am Abnahmetag zu belegen.

Bis zum vorher angekündigten Abnahmetermin müssen neben der Vorlage eines Wartungsvertrages diese Anschlussbedingungen erfüllt sein.

8. Unterhaltung der Brandmeldeanlage; Mängelbeseitigung, Fehlalarme

Zur Vermeidung von Fehlalarmen sind die Regeln der Technik entsprechen dem jeweilig neustem Stand umzusetzen.

Wenn sich während des Betriebes Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der Brandmeldeanlage ergeben, die zu vermeidbaren Fehlalarmen führen, werden durch die Abteilung Brand- und Katastrophenschutz folgende Maßnahmen getroffen:

- Überprüfung der Brandmeldeanlage durch die Wartungsfirma
- Berechnung der Feuerwehreinsätze nach den jeweils gültigen Kostensätzen
- Abschaltung der Brandmeldeanlage

Die kostenpflichtige Wiederaufschaltung der Brandmeldeanlage an die Übertragungsanlage für Gefahrmeldungen kann von Funktionsprüfungen einzelner Melder, einer Überprüfung der gesamten Anlage oder der unverzüglichen Durchführung notwendiger Änderungen abhängig gemacht werden.

Durchgeführte Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen und Probealarme sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzuweisen. Vor Ausführung dieser Maßnahmen ist jeweils die Feuermelde- und Empfangszentrale (FEZ) der Freiwilligen Feuerwehr Landau über Tel.: 131500 zu informieren. Name des Monteurs und der Wartungsfirma sind anzugeben. Danach ist ein Probealarm auszulösen und dieser über die o.g. Telefonnummer von der FEZ bestätigen zu lassen. Ab diesem Zeitpunkt einlaufende Feueralarme dieser Anlage werden nur noch quittiert. Ein Ausrücken der Feuerwehr unterbleibt, bis die Anlage bei der FEZ wieder betriebsbereit gemeldet wird.

Während der Wartungsphase hat der Betreiber bzw. der Monteur dafür Sorge zu tragen, dass evtl. echte Feueralarme als solche sofort zur Feuerwehr gemeldet werden.

Dieser Hinweis ist an der BMA vom Betreiber auszuhängen und jedem Monteur zur Kenntnis zu geben.

Periodisch wiederkehrende notwendige Probealarme sind jeweils an einem Montag vormittags bis 12.00 Uhr durchzuführen.

9. Sonstiges

9.1. Kosten

Bei Auslösung von Fehl- oder Sabotagealarmen werden von dem Betreiber der Brandmeldeanlage die dadurch für den Feuerwehreinsatz entstandenen Kosten verlangt. Die Rechtsgrundlagen für das Verlangen der Kosten ist der § 37 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz sowie der jeweils aktuellen Satzung über den Kostenersatz für Einsatzmaßnahmen und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Landau in der Pfalz.

Werden neben dem ersten kostenfreien Termin zur Abnahme/Aufschaltung der Brandmeldeanlage zusätzliche Termine zur Aufschaltung wegen Nichterfüllung dieser Anschlussbedingungen erforderlich, können die jeweiligen Kosten dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.

9.2. Änderungen

Technische Neuerungen oder Änderungen an Brandmeldeanlagen, die von diesen Anschlussbedingungen abweichen, sind im Einvernehmen mit der Abteilung Brand- und Katastrophenschutz und auf Kosten des Betreibers durchzuführen.

im Auftrag

Schumann